



Bereich: Finanzen
Az:
Datum: 06.06.2018

2018/120
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	
Rat der Stadt	05.07.2018	

Betreff

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die von Herrn Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer Eckhardt am 30.04.2018 ausgesprochene Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 GemHVO NRW zur Kenntnis

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer

Zusammenfassung

Wie bereits im nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung am 26.04.2018 angekündigt und inzwischen bekanntlich auch umgesetzt, hat Herr Erster Beigeordneter Eckhardt in seiner Funktion als Stadtkämmerer aufgrund der im Rahmen des unterjährigen Finanzcontrollings festgestellten Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen am 30.04.2018 eine "Haushaltswirtschaftliche Sperre" im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO NRW ausgesprochen. Die Verhängung der "Haushaltswirtschaftlichen Sperre" wird dem Rat hiermit auch formal gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO NRW angezeigt.

Sachverhalt

Zur Sitzung des Rates am 26.04.2018 legte die Verwaltung den Ratsmitgliedern die Vorlage 2018/089 (Finanzcontrolling: Unternehmensbericht Stand 15.03.2018) zur Kenntnisnahme vor. Wie der genannten Vorlage entnommen werden kann, zeichnet sich für den Ergebnishaushalt gegenüber der ursprünglichen Planung aktuell erhebliche Verschlechterungen ab.

Ursächlich hierfür sind Verschlechterungen bei verschiedenen Aufwandspositionen (z.B. Personalaufwendungen) sowie bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Insoweit wird auf die Vorlage 2018/089 zum Finanzcontrolling 2018 verwiesen.

Mit der (gesonderten) Vorlage 2018/113 legt die Verwaltung dem Rat nunmehr einen aktualisierten Bericht zum Finanzcontrolling vor (Stichtag 15.05.2018). Wie der genannten Vorlage entnommen werden kann, ist weiterhin zu befürchten, dass das für 2018 geplante und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und des Stärkungspaktgesetzes NRW zu erzielende positive Rechnungsergebnis möglicherweise nicht erreicht werden kann.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist daher unverändert gehalten, alle rechtlich und tatsächlich notwendigen und möglichen Schritte zu ergreifen, die zu einer Minderung der derzeit prognostizierten Verschlechterung im Haushalt beitragen können. Anzustreben ist dabei eine Reduzierung der tatsächlichen Verschlechterung im Gesamtergebnisplan auf Null.

Bei der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO handelt es sich sicherlich um den tiefgreifendsten Eingriff der Verwaltung in die Ausführung des vom Rat beschlossenen Haushaltsplans. Gleichwohl wird angesichts der sich abzeichnenden Verschlechterung im Ergebnisplan einerseits und der weiterhin bestehenden nachdrücklichen Forderung der Bezirksregierung Münster, auch weiterhin alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Stärkungspaktes nicht zu verfehlen, andererseits, eine solche Haushaltssperre zum gegenwärtigen Zeitpunkt als das am besten geeignete Instrument erachtet, um zeitnah und auf den jeweiligen Einzelfall bezogen adäquat auf die vorliegende prekäre Situation reagieren zu können.

Ausgesprochen wurde die haushaltswirtschaftliche Sperre für alle Buchungsstellen und somit Teilpläne des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes. Von der Haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffen sind grundsätzlich auch alle investiven Buchungsstellen und damit Maßnahmen der Investitions-Dringlichkeitsliste.

Ausgenommen von der Sperre sind allerdings folgende investive Auszahlungsansätze:

- a) Maßnahmen, die ausweislich der Investitions-Dringlichkeitsliste 2018 (IDL 2018) vollumfänglich durch Zuwendungen/Zuweisungen (z.B. Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) refinanziert werden,
- b) Maßnahmen, die aus dem Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden,
- c) Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) gefördert werden,
- d) Maßnahmen, die in der Liste 3 (rentierliche Maßnahmen) der IDL 2018 geführt werden.
- e) Maßnahmen, die in der Liste 5 (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) der IDL 2018 geführt werden.

Die Haushaltswirtschaftliche Sperre erstreckt sich auch auf investive Auszahlungen, da mit diesen regelmäßig auch Aufwendungen in Gestalt von Abschreibungen einhergehen. Hier ist jeweils zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang diese (zusätzlichen) Aufwendungen gedeckt werden können.

Dies kann z.B. erfolgen durch Erträge aus der Auflösung sog. „Sonderposten“. Diese wiederum können insbesondere aufgrund zweckgebundener Zuwendungen / Zuweisungen (z.B. Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) gebildet werden. Aus diesem Grund sind die unter a) und b) geführten Maßnahmen von der Haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen. Die unter c) geführten Maßnahmen, die nach dem KInvFöG gefördert werden können, werden zwar nicht vollumfänglich gefördert; gleichwohl wurden die Maßnahmen ebenfalls von der Sperre ausgenommen, um deren Umsetzung innerhalb des Förderzeitraums nicht zu gefährden. Zudem beläuft sich der Eigenanteil der Stadt hier regelmäßig auf lediglich 10 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen.

Bei den unter Buchstabe d) geführten Maßnahmen aus der Liste 3 (rentierliche Maßnahmen) der IDL 2018 erfolgt eine Refinanzierung über Gebühren (Produktgruppe 12.17/Rettungsdienst sowie Produktgruppe 55.06/Friedhofs- und Bestattungswesen).

Die in Liste 5 (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) geführten Mittel werden zwingende benötigt, um die Kreditverpflichtungen der Stadt Castrop-Rauxel bedienen zu können.

Die Bereiche haben im Nachgang zu der Verfügung zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre nähere Informationen zum Verfahren bzw. zur Umsetzung der getroffenen Maßnahmen erhalten. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass für alle Investitionsmaßnahmen, die nicht durch die o.a. Regelung von der Haushaltswirtschaftlichen Sperre ausgenommen sind, eine Freigabe der Mittel nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen in Betracht kommt, denen wiederum Folgekostenberechnungen zugrunde liegen müssen, die vom jeweils zuständigen Fachbereich zu erstellen sind.

Die Entscheidung über die Verhängung einer "Haushaltswirtschaftlichen Sperre" im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 1 GemHVO NRW oblag im Falle der Stadt Castrop-Rauxel dem Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Herr Eckhardt und erfolgte in enger Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Kravanja.

Der Rat kann die von Herrn Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer Eckhardt ausgesprochene Sperre gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ganz oder teilweise aufheben.

